

## Werk

**Titel:** Lee, S.: William Shakespeare 1564-1616

**Autor:** Brandl, A.

**Ort:** Weimar

**Jahr:** 1898

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?338281509\\_0034|log27](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?338281509_0034|log27)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

auszustatten wußte, müssen wir erst recht darauf schließen, daß ihm diese Dinge sehr geläufig waren und ohne viel Nachdenken von selbst in die Feder flossen, wie denn diese Erscheinung auch allein schon ausreicht, um die ganze Annahme der juristischen Mitarbeiterschaft eines Dritten von vornherein als unmöglich erscheinen zu lassen.

Ebenso unberechtigt ist es, dem Dichter deshalb *want of legal accuracy* und daher Rechtsunkenntniß zur Last zu legen, weil er Rechtsvorgänge nebensächlicher Art, wie die Verurtheilung und Hinrichtung des Thans von Cawdor zu Anfang des *Macbeth*, ihrer Bedeutung entsprechend nebensächlich und daher ohne Hervorhebung des juristischen Details behandelt hat, oder deshalb, weil er leidenschaftlich erregte Personen, wie Brabantio in *Othello* I, 2, nicht im korrekten Gerichtsstil, sondern der Situation entsprechend leidenschaftlich reden läßt. Und auch dadurch wird ein solcher Schluß nicht gerechtfertigt, daß der Dichter manche Worte mit technisch-juristischer Bedeutung (wie *enfranchise*, *executor*) gelegentlich auch in nicht-technischem, sondern im vulgären Sinne gebraucht. Warum soll denn ein *man of legal training*, wenn er nicht ein Pedant, sondern ein Dichter ist, nicht auch gelegentlich dem gemeinen Sprachgebrauch folgen können?

Geradezu absurd aber wird der Verfasser, wenn er den angeblichen Mangel juristischer Bildung bei dem Dichter aus einigen Rechtsverdrehungen der Zechgesellen in *Was Ihr wollt* ableiten oder *Titus Andronicus* deshalb nicht als das Werk eines Rechtskundigen anerkennen will, weil darin nur von Verbrechen und Scheußlichkeiten die Rede ist, Recht und Gerechtigkeit aber mit Füßen getreten wird.

Uebrigens hat der Verfasser an manchen Stellen auch den Dichter selbst nicht richtig verstanden, wie bei den Worten Iago's zu *Othello*: *Keep leets and lawdays*. *Lawdays* bedeutet hier keineswegs Gerichtstage, sondern ganz korrekt Gerichtssitzungen; da aber ersteres die ursprüngliche Bedeutung des Wortes ist, so konnte der Dichter leicht dazu kommen, *keep* statt *hold* zu sagen. In der älteren englischen Rechtssprache scheint der Verfasser überhaupt nicht sehr bewandert zu sein, da er auch den in mittelalterlichen Urkunden vorkommenden Ausdruck *sectam facere* (*ad hundredum, ad comitatum etc.*), d. h. Gerichtsfolge oder Gerichtspflicht leisten, pflichtmäßig bei Gericht erscheinen, nicht zu erklären gewußt hat.

Weiter auf Einzelheiten einzugehn, lohnt nicht der Mühe. Shakespeare's intime Vertrautheit mit dem Rechte seines Vaterlandes hat der Verfasser nicht widerlegt; woher aber dem Dichter diese Rechtskenntniß zugekommen ist, darüber hat auch er uns nichts zu sagen gewußt.

R. Loening.

---

S. Lee, William Shakespeare 1564—1616. [Dictionary of National Biography, LI, 348—397. London, Smith, Elder & Co. 1897].

Lee, unter dessen Redaktion das ganze Unternehmen der englischen Biographie erst auf wissenschaftliche Höhe gebracht wurde und dessen eigene Artikel über die älteren Dichter sich durch ungewöhnlichen Forscherfleiß auszeichnen, hat hier auf 50 Seiten einen vollständigeren Ueberblick über Shakespeare's Leben, Werke und Nachwirkung gegeben, als ihn manches dickeleibige Buch bietet. Seine Darstellung hat alle Vorzüge der englischen Arbeitsweise auf literarischem Gebiete. Sie geht

vor allem auf das Thatsächliche. Was man aus Archiven und zeitgenössischen Anspielungen über Shakespeare's äußere Verhältnisse zu Tage gefördert, ist sorgsam verzeichnet, selbst seine Jahreseinnahme auf Pfund und Schilling berechnet; das scheint dem Engländer Anhaltspunkte genug zu geben, um sich von seinem berühmten Landsmanne der Elisabethzeit ein plastisches Bild zu formen. Hier wüßte ich nichts Nennenswerthes nachzutragen als etwa die erste Andeutung über Shakespeare's schauspielerische Thätigkeit, die Fleay aus Peele's Edward I. scharfsinnig heraus fand: *shake thy speare* wird da dem neubelehnten Schottenkönig Baliol zugerufen, *in honour of his name under whose royalty thou wearst the same*, d. h. des Edward I., der offenbar von Shakespeare gespielt wurde. Bei der Aufzählung der Dramen behandelt Lee regelmäßig die Entstehungszeit, die Quelle und die Aufnahme beim Publikum, während er Auffassungsfragen vermeidet; nur Hamlet bezeichnet er im Vorübergehen als *a masterly study of the reflective temperament in excess*, d. h. als einen Grübler. Mit einer bei einem Insulaner doppelt rühmlichen Sachkenntniß ist das Bekanntwerden Shakespeare's bei den verschiedenen Völkern des Kontinents verfolgt und der Einfluß der deutschen Kritik auf Coleridge eingeräumt; die unvergleichliche Bibliothek des Britischen Museums hat zu dieser Leistung allerdings das Fundament abgegeben. Was Deutschland betrifft, vermißt man am ehesten eine Notiz über die Hamburger Hamlet-Aufführung von 1626, über Otto Ludwig's Shakespeare-Studien und da, wo die Streitschrift von Benedix gegen die Shakespearomanie erwähnt wird, über die ältere und weit bessere Schrift dieser Art von Rümelin. *Unflagging industry and energy* wird an uns anerkannt, *although laboured and supersubtle theorising characterises most German aesthetic criticism*. Phantastik und Sentimentalität sind dem Engländer zuwider; er will festen Boden unter den Füßen haben und gerecht sein. Lee's Artikel ist insofern nicht bloß für Shakespeare, sondern auch für den Shakespeare-Kultus seines Volkes *representative*.

Die Schattenseite, die ja neben dem Licht nie fehlt, liegt in der Behandlung der eigentlich literarhistorischen Fragen.

So real Lee sonst zu Werke geht: über die Echtheit und Unechtheit der einzelnen Dramen schenkt er den subjektivsten Behauptungen felsenfesten Glauben. Titus Andronicus, von dem Lee zugeben muß, daß er von den Zeitgenossen Shakespeare's mehrfach und unbestritten als sein Werk bezeichnet wurde, soll unecht sein, weil *far too repulsive in plot and treatment, and too ostentatious in classical allusions*. Da könnten ebenso «Die Mitschuldigen» dem Faustdichter abgesprochen werden. In Heinrich VI. soll Shakespeare nur einige Scenen geschrieben haben; die Kritik habe es *proved beyond doubt*: mit einem unechten Verse aus Heinrich VI C müßte dann Greene 1592 den jungen Shakespeare verhöhnt haben! Richard III. soll echt sein, aber nicht dies Vorspiel dazu, obwohl es so eng einzahnt, daß es der Held in der Eingangsrede einfach rekapituliert. Sogar ja der Zähmung der Widerspenstigen soll Shakespeare einen Helfer gehabt haben, der ihm die Bianca-Scenen beisteuerte; natürlich auch im Timon von Athen und Heinrich VIII. Umgekehrt werden ihm Theile von «Arden of Feversham», «Edward III.» und vielen andern Stücken zugewiesen. Fleay braucht nur kräftig zu behaupten, und selbst Forscher wie Lee fallen ihm zu. Man vergißt gegenüber so vielen Stentorstimmen fast, daß uns bei Shakespeare nicht für einen einzigen Fall Mitarbeiterschaft, weder aktive noch passive, zeitgenössisch bezeugt ist. Der verstorbene Michael Bernays, der gewiß auch ein feines Stilgefühl

hatte und seinen Shakespeare halb auswendig kannte, pflegte es immer künstliches Schaffen von Shakespeare-Fragen zu nennen, wenn jemand auf so vage «Gefühle» hin dem Zeugniß der ersten Folio mißtraute, die doch nicht von einem, sondern von zwei guten Freunden und langjährigen Schauspielerkollegen des Dramatikers gemacht wurde und noch in der zweiten Auflage unverändert, ja unbemängelt blieb. Aber das Idealbild, das man sich vom Dichter des Hamlet und einer Anzahl anderer Meisterwerke geschaffen hat, ist für viele stärker als die Thatsachen, und was von Jugend- und Altersstücken dazu nicht stimmen will, wird trotz aller literarischen Erfahrung einfach weggeföhlt.

Auch Lee's Angaben über Vorbilder und Quellen sind nicht einwandfrei. Nirgends ist der Einfluß Lylys' auf Shakespeare stärker als in Verlorener Liebesmüh; Lee nennt ihn nur beim Sommernachtstraum und Viel Lärm um Nichts. Romeo ist, wie Fränkel gezeigt hat, nur aus Brooke's Epos erwachsen; Lee erwähnt daneben immer noch Painter's Novelle, und ich bezweifle, ob er Brooke's Werk gut in Erinnerung hat, da er die Amme als einen neuen komischen Charakter unter den Zuthaten Shakespeare's aufzählt. Für Titus Andronicus soll der «Titus and Vespasian», der in der deutschen Version der englischen Komödianten erhalten ist, die Quelle sein; aber wer diesen deutschen Text nach Lee's richtigem Citat (Cohn, Shakespeare in Germany, S. 135 ff.) nachliest, sieht sofort, daß «Titus and Vespasian» nur eine ältere Redaktion des Shakespeare'schen Stückes war, worin der letzte Sohn und Erbe des Titus noch nicht Lucius, sondern Vespasian hieß. Auch die älteren Raubdrucke von Heinrich VI B und C hält Lee noch für Quellen, trotz der unwiderleglichen Untersuchung von Delius, in diesem Jahrbuch XV, 211 ff. Bei den Königsdramen über Stoffe des fünfzehnten Jahrhunderts war neben Holinshed's Chronik auch die von Hall als sorgsam mitbenutzte Quelle zu nennen. Daß Shakespeare die italienische Sprache gekannt, schließt Lee wesentlich aus seiner Benutzung von Cinthio für den Othello: Cinthio's Novelle vom Mohren sei damals noch nicht ins Englische übersetzt gewesen; aber eine französische Uebersetzung (von Chapuis, 1584) lag vor, und Französisch muß Shakespeare ausreichend verstanden haben. Bei Cymbeline ist Lee die schwierige Quellenuntersuchung von Ohle (Berlin 1890) entgangen u. dergl. In Folge dieser Verhältnisse wird die Darstellung an den Punkten, wo sie von den äußeren Daten des Lebens und Schaffens zu den inneren Entwicklungsbedingungen vorzudringen sucht, weniger zuverlässig.

Trotzdem steht Lee's Arbeit so hoch, daß es interessant ist, seine Ansichten über einige brennende Fragen der Shakespeare-Biographie als symptomatische Äußerungen hier anzuföhren.

Eine Reinwaschung von Shakespeare's Art zu heirathen hat Lee nicht versucht. Dabei ist ihm der Beifall Furnivall's sicher, der eben in einer kulturhistorisch sehr interessanten Veröffentlichung der Early English Text Society (*Child-Marriages, Divorces, and Ratifications etc. in the Diocese of Chester, a. d. 1561—66*) eine strenge Mahnung an kirchlich verlobte Paare mittheilt, bis zur Hochzeit rein zu leben und nicht *as beasts do, after a beastlike fashion, being led by a natural instinct and motion* (S. XLVII f.).

Die Geschichte vom Wilddiebstahl findet Lee glaubwürdig, wohl mit Recht. Nur fällt auf, daß er Shakespeare's Wegzug von Stratford nach London mit großer Sicherheit ins Jahr 1586 verlegt, *doubtless tramping thither on foot*, während doch das Gastspiel der Lord Leicester-Truppe in Stratford erst 1587 stattfand. Für